

# Allgemeine Nutzungsbedingungen der Schankwerk Eventservice GmbH

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

Auf einen von der Gesellschaft mit dem Kunden abgeschlossenen oder sich anbahnenden Vertrag über die entgeltliche und/oder unentgeltliche, zeitlich befristete Nutzungsüberlassung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Materialien (nachstehend einheitlich insgesamt "Nutzungsgegenstände" genannt) und alle künftigen weiteren Nutzungsüberlassungsverträge mit dem Kunden finden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen Anwendung. Unseren Allgemeinen Nutzungsbedingungen entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Nutzungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden ihm die Nutzungsgegenstände zur Nutzung überlassen:

1. Die Überlassung der Nutzungsgegenstände erfolgt für die von der Gesellschaft festgelegte Nutzungsdauer. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzungsgegenstände der Gesellschaft unverzüglich nach Ablauf der Nutzungsdauer in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand an dem mit dem Kunden vereinbarten Rückgabeort und mangels einer solchen Vereinbarung auf dem Betriebsgelände der Gesellschaft zurückzugeben.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt, soweit sie entgeltlich ist, zu dem jeweils gültigen, schriftlich niedergelegten, bei der Gesellschaft einzusehenden Nutzungsentgelt je Nutzungsgegenstand zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Nutzungsentgelt ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses unverzüglich zur Auszahlung an die Gesellschaft fällig.
3. Gibt der Kunde die Nutzungsgegenstände oder einen von ihnen nicht zum vereinbarten Termin an die Gesellschaft zurück, so ist der Kunde insoweit für die über die festgelegte Nutzungsdauer hinaus laufende Nutzungszeit zur Zahlung eines zeitanteiligen Nutzungsentgelts je angefangenen Tag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer entsprechend Ziff. 2 auch insoweit verpflichtet, als ihm die Nutzungsgegenstände für die festgelegte Nutzungsdauer unentgeltlich gebrauchtsüberlassen wurden.
4. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Anlieferung und der Rückgabe der Nutzungsgegenstände anwesend zu sein bzw. sich von einer durch ihn autorisierten Person vertreten zu lassen. Der Kunde erklärt hiermit, die Nutzungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben. Er verpflichtet sich, während der Nutzungsdauer die Nutzungsgegenstände schonend zu behandeln, insbesondere alle dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzungsgegenstände vor beschädigenden Einwirkungen und dem Verlust durch Diebstahl zu schützen und etwa notwendig werdende Reparaturen und Instandsetzungen auf seine Kosten durch einen Fachmann vornehmen zu lassen. Gibt der Kunde die Nutzungsgegenstände in nicht vertragsgemäßem Zustand der Gesellschaft zurück, so bevollmächtigt er die Gesellschaft bereits hiermit, notwendig werdende Reparaturen und Instandsetzungen auf seine Kosten durch einen Fachmann vornehmen zu lassen. Notwendige Reparaturen sind insbesondere solche, die zur Herstellung der Gebrauchsfähigkeit und Wiederverwendung erforderlich sind.
5. Die Nutzungsgegenstände dienen nur dem Verkauf von Getränken. Jegliches Zubereiten von Speisen, deren Lagerung in den Nutzungsgegenständen und deren Ausgabe in den Nutzungsgegenständen ist nicht gestattet. Dem Kunden ist außerdem nicht gestattet, den Nutzungsgegenstand mit Plakaten etc. zu bekleben oder in sonst irgendeiner Weise zu verändern. Bei Zuwiderhandlungen ist der Kunde, sofern er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, der Gesellschaft zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 300,- verpflichtet.
6. Die Gesellschaft und die Unternehmen, denen sie verbunden ist, sind berechtigt, die personenbezogenen und sonstigen Daten des Kunden zum Zwecke der notwendigen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Sinne der DSGVO zu verarbeiten.
7. Alle erforderlichen zivil- oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die zum Einsatz des Nutzungsgegenstandes am vorgesehenen Einsatzort erforderlich sind, hat der Kunde im eigenen Namen und auf seine Rechnung zu besorgen.
8. Die Gesellschaft unterhält bei im Verleih befindlichen und auf die Gesellschaft zugelassenen Fahrzeugen (Schankwagen, Kühlanhänger) eine Haftpflichtversicherung mit Haftpflichtpauschalendeckung für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden mit maximal 100 Mio. € sowie eine Vollkaskoversicherung inklusive Teilkaskoversicherung. Der Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung beträgt je Schadensfall für den Kunden 2000,- € netto, die mit der Unterschrift auf dem Lieferschein als verbindlich anerkannt gelten.
9. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Lübz.